GEMEINDERATSVERORDNUNG ÜBER DIE

OEL- UND GASFEUERUNGSKONTROLLE VOM 14. JUNI 1994

Der Gemeinderat, gestützt auf die kantonale Verordnung über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden vom 8. September 1992 sowie auf das Reglement über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinde vom 21. Mai 1994, beschliesst:

1. Gebühren (Ziff. 5 des Reglementes) 1

a) Die Gebühr für die lufthygienische und die energetische Kontrolle wird kostendeckend erhoben und beträgt ab Dezember 1997:

Brenner	Anzahl Stufen	Faktor	Gebühr Fr.
Einstufige Brenner	eine	1.0	69
Einstoffbrenner Oel- und Gasgebläsebrenner Oel- und Gasgebläsebrenner	zwei modulierend	1.3 1.5	90 104
Zweistoffbrenner Kombinierte Oel-/Gasbrenner Kombinierte Oel-/Gasbrenner	zwei modulierend	1.5 1.8	104 125

b) Die Gebühr für die Nachkontrolle entspricht der Gebühr für die lufthygienische und energetische Kontrolle.

2. Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeinderatsverordnung betr. Kontrolle von nicht-industriellen Feuerungen vom 23.12.1985 wird aufgehoben.

3. Inkrafttreten

Die vorliegende Gemeinderatsverordnung tritt per 1. Juli 1994 in Kraft.

Birsfelden, 14. Juni 1994, GRB Nr. 479

NAMENS DES GEMEINDERATES Der Präsident: Der Verwalter:

P. Meschberger W. Ziltener

¹ Gemäss GRB 1041 vom 18.11.97 betr. Arbeitsvergabe der Feuerungskontrolle an Fred Senn, Kaminfegermeister, Basel, werden die Gebühren der Gemeindeverordnung vom 14. Juni 1994 angepasst.